

Deutsche Botschaft
Rom

Rom, den 24. August 1943.

Kult 1113

10. Sep. 1943

Nr. 848/43

Auf das Schreiben vom 10. Juni 1943

- Nr. 139/43 -

praes. *41*
resp.

Das Beschäftigungsverhältnis der in dem Schreiben des Deutschen Historischen Instituts vom 10. Juni d.J. aufgeführten Gefolgschaftsangehörigen ist nicht durch Kollektivverträge geregelt. Die Gefolgschaftsangehörigen sind nach einer der Botschaft von dem italienischen Ministerium für Industrie, Handel und Arbeit - Direzione Generale del Lavoro e della Previdenza Sociale - mit Schreiben vom 12. d.M. - Prot. N. 32631 J 01/205 - erteilten Auskunft als "personale domestico" anzusehen. Die seit dem 1. April 1942 gezahlten Löhne sind nach Auffassung des Leiters der lohnpolitischen Abteilung des Ministeriums für Industrie, Handel und Arbeit auch jetzt noch angemessen.

Im Auftrag

An den kommissarischen Leiter
des Deutschen Historischen Instituts
in Rom

Prof. Theodor Mayer

BERLIN NW 7

Charlottenstrasse 41

Münch.
Dr. G. G. G.
Deutsches Historisches Institut
in Rom
Z. G.
G. G.